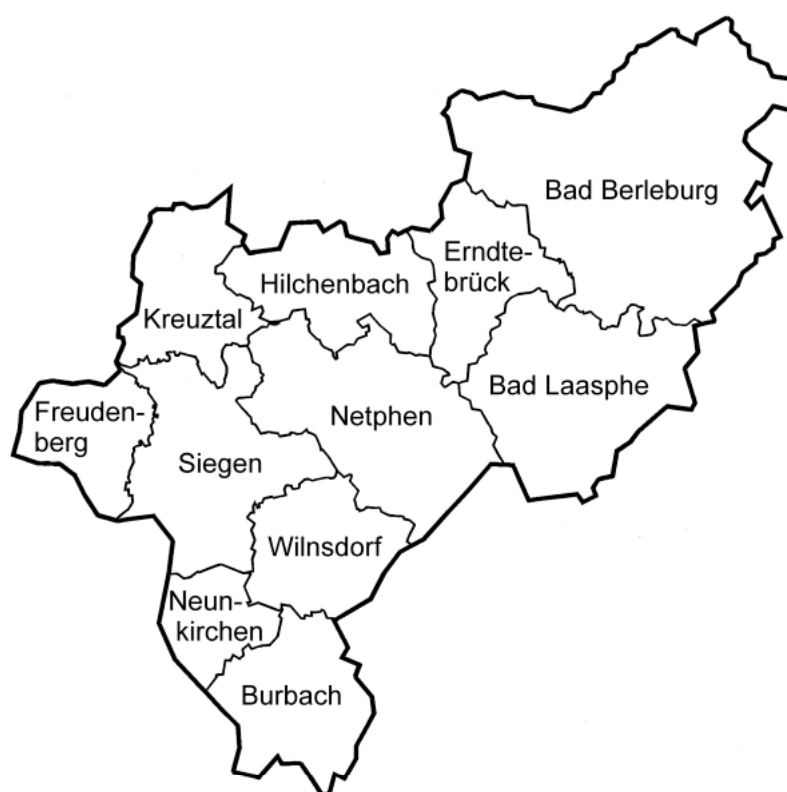


Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

Untere Landschaftsbehörde

Mehr Umweltqualität durch Landschaftsplanung



40 Fragen an die Landschaftsplanung

40 Antworten



SIEGEN-WITTGENSTEIN – PROVINZ VOLL LEBEN

Zielsetzung dieser Broschüre

Der Kreis Siegen-Wittgenstein als untere Landschaftsbehörde will Ihnen anhand dieser Broschüre und der Broschüre "Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein" eine Informationsgrundlage zur Verfügung stellen, mit der Sie sich über rechtliche Fragen und über die ökologischen Zielsetzungen und Auswirkungen der Landschaftsplanung sowie über die finanziellen Fördermöglichkeiten informieren können.

Die in dieser Broschüre behandelten Themenbereiche umfassen ein weites Spektrum häufig gestellter Fragen von Eigentümern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie Naturschutzinteressierten an die untere Landschaftsbehörde. Die andere Broschüre enthält eine ausführliche Darstellung der Rechtsgrundlagen, Inhalte und Verfahrensschritte des Landschaftsplanes. Beide Broschüren sollen als gemeinsame Information Inhalte und Auswirkungen des Landschaftsplanes transparenter machen.

Die nachfolgenden Fragestellungen lassen sich inhaltlich in die unten stehenden Themengruppen einordnen:

Frage Nr.	Themengruppe	Seite
1 - 8	Gesetzliche Grundlagen - Verfahrensabläufe und Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Landschaftsplanung	3
9 - 12	Wirkung des Landschaftsplanes - Verbindlichkeit der Regelung und Entschädigungspflichten	5
13 - 16	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - Durchführung und Finanzierung innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten	7
17 - 18	Biotopschutz - Gesetzlich geschützte Flächen nach §62 LG	9
19 - 30	Landwirtschaft - Bewirtschaftungsmöglichkeiten in Schutzgebieten und finanzielle Fördermöglichkeiten	9
31 - 35	Forstwirtschaft - Bewirtschaftungsmöglichkeiten für die Waldeigentümer und finanzielle Fördermöglichkeiten	15
36 - 40	Bauleitplanung - Auswirkungen der Landschaftsplanung auf die Bauleitplanung und Vorteile für die Gemeinden	17

Sofern ein für Sie wichtiger Themeninhalt in den beiden Broschüren nicht angesprochen wird, steht Ihnen die untere Landschaftsbehörde jederzeit für die Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Die Adresse der unteren Landschaftsbehörde und die jeweiligen Ansprechpartner/Innen können Sie der letzten Seite dieser Informationsbroschüre entnehmen.

Gesetzliche Grundlagen

1. Was ist das Ziel der Landschaftsplanung ?

Die Landschaftsplanung soll Natur und Landschaft so schützen, pflegen und entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Folgende vorrangige Ziele sind Gegenstand der kommunalen Landschaftsplanung:

- Erhalt schutzwürdiger Bereiche von Natur und Landschaft,
- Entwicklung und Optimierung von einzelnen Teilen der Landschaft.

Diese Ziele dienen nicht nur der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse für Tiere und Pflanzen, sondern führen letztlich auch zu einer Sicherung der Lebensqualität der in unserem Raum lebenden Bevölkerung. Der Landschaftsplan stellt somit auch einen wichtigen Beitrag im Zuge der Agenda 21 auf regionaler und lokaler Ebene dar.

2. Warum müssen im Kreis Siegen-Wittgenstein Landschaftspläne aufgestellt werden ?

Die kommunal erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 Landschaftsgesetz - LG) sind nach § 16 LG in einem Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Es besteht insoweit ein gesetzlicher Auftrag zur Aufstellung von Landschaftsplänen, dem der Kreis durch die Aufstellung von 11 Landschaftsplänen nachkommt. Die Pläne werden jeweils für den Bereich einer Gemeinde oder Stadt aufgestellt.

3. Weshalb sollen die Landschaftspläne für einige Gemeinden und Städte bis Juni 2004 beschlossen werden ?

Nach § 48 c LG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der europäischen Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie sind alle gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete bis zum 06.06.2004 zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Für die Gemeinden, in denen bereits ein Aufstellungsbeschluss (Burbach, Freudenberg, Kreuztal, Siegen) oder Änderungsbeschluss (Netphen, Bad Laasphe) für den Landschaftsplan vorliegt, sind die Landschaftspläne bis Juni 2004 zu erstellen, da die Umsetzung der europäischen FFH-Gebiete in nationales Recht, also in der Regel durch Sicherung der Gebiete als Naturschutzgebiete, in diesen Gemeinden bis zu diesem Zeitpunkt über die Landschaftsplanung erfolgen muss.

Die Unterschutzstellung der FFH-Gebiete erfolgt in den Gemeinden ohne laufendes Landschaftsplanverfahren (Bad Berleburg, Erndtebrück, Hilchenbach, Neunkirchen und Wilnsdorf) durch ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierung Arnsberg.

4. Wer erarbeitet den Entwurf des Landschaftsplanes und ist für die Verfahrensführung zuständig ?

Der Entwurf eines Landschaftsplanes wird durch die untere Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein erstellt. Dabei orientiert sie sich an folgenden Gesichtspunkten: Umsetzung der Vorgaben aus dem Landschaftsgesetz, planerische Vorgaben und Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung, Vorgaben der Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden, Fachbeitrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten in Recklinghausen (LÖBF), naturschutzfachlichen Erfordernissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes wird vom Kreis Siegen-Wittgenstein durchgeführt, der Landschaftsplan wird vom Kreistag beschlossen und von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt.

5. Welche Möglichkeiten habe ich als Bürgerin/Bürger der Gemeinde/Stadt aktiv an den Inhalten des Landschaftsplanes mitzugestalten ?

Die Bürgerinnen und Bürger werden im Verfahrensablauf frühzeitig beteiligt und über die Ziele und Grundsätze der Landschaftsplanung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei haben die Bürger die Möglichkeit, sich konkret über ihre Betroffenheit zu informieren und Vorschläge zu einzelnen Darstellungen des Landschaftsplanes zu machen. An mehreren Tagen können die Bürger/Innen im Rahmen der Bürgerbeteiligung, die in den Gemeinden bzw. Städten in Form von mehreren Sprechtagen durchgeführt wird, umfassende Informationen erhalten sowie ihre Belange und Vorschläge vortragen.

Die Bürgerinnen und Bürger derjenigen Städte und Gemeinden, für die gerade ein Landschaftsplan erstellt wird, werden nach der Überarbeitung des Planentwurfes im Rahmen der "öffentlichen Auslegung" erneut beteiligt. Hierbei hat nochmals jeder die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese Einwendungen werden geprüft und sogar dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt. Zusätzlich ist es jederzeit möglich, die untere Landschaftsbehörde anzusprechen.

Das bedeutet: Während der gesamten Planungsphase haben die Bürgerinnen und Bürger mehrfach die Möglichkeit zur Information und Einflussnahme.

6. Wie erfahre ich von der Bürgerbeteiligung bzw. der öffentlichen Auslegung und wo finden diese statt?

Die Termine der Bürgerbeteiligung und der nachfolgenden öffentlichen Auslegung werden in den regionalen Tageszeitungen und - soweit vorhanden - auch im örtlichen Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird, um allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern umfassende Informationen zu bieten, an mehreren Tagen an verschiedenen Orten einer Stadt oder Gemeinde durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises in Siegen für die Dauer eines Monats. Ergänzend kann der Landschaftsplan (Karte und Text) in der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

7. Ergeben sich für mich rechtliche Konsequenzen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ? Was ist eine Veränderungssperre ?

Entsprechend § 42e Abs. 3 LG ist darauf hinzuweisen, dass vom Beginn der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen im Bereich von geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen verboten sind. Diese sogenannte Veränderungssperre kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Durch die Veränderungssperre soll verhindert werden, dass während des Landschaftsplanaufstellungsverfahrens nachteilige Veränderungen der vorgesehenen Schutzobjekte erfolgen. Die bisherige Nutzung der Grundstücke in den Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen darf jedoch weitergeführt werden. Soweit aus bestimmten Gründen andere Nutzungen der Grundstücke erforderlich sind, kann dies durch eine Verfügung der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall zugelassen werden.

8. Wo kann ich mehr über die Inhalte und Ziele der Landschaftsplanung erfahren? Wo gibt es weitere Informationen über die Landschaftsplanung ?

Für weitergehende rechtliche, finanzielle oder naturschutzfachliche Fragen zum Themenbereich Landschaftsplanung steht Ihnen die untere Landschaftsbehörde des Kreises als Ansprechpartnerin bereits im Vorfeld eines Landschaftsplanverfahrens, aber auch während der Planaufstellung jederzeit beratend zur Verfügung. Die Adresse der unteren Landschaftsbehörde und die jeweiligen Ansprechpartner/Innen können Sie der letzten Seite dieser Informationsbroschüre entnehmen. Eine ergänzende Informationsbroschüre zum Themenbereich Landschaftsplanung liegt als Faltblatt "Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein" vor und kann bei der unteren Landschaftsbehörde kostenfrei bezogen werden.

Wirkung des Landschaftsplanes

9. Welche Regelungen trifft der Landschaftsplan ?

Durch den Landschaftsplan werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) und Naturdenkmale (ND) ausgewiesen. Der Landschaftsplan tritt an die Stelle evtl. bisher schon geltender ordnungsbehördlicher Verordnungen.

Zusätzlich kann der Landschaftsplan Festsetzungen zu Brachflächen und besondere Festsetzungen über die forstliche Nutzung in Schutzgebieten treffen, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festsetzen.

10. Für die Schutzgebiete werden Verbots- und Gebotsregelungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen getroffen. Welcher Unterschied besteht zwischen einem Verbot, einem Gebot und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ?

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Brachflächen und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann unmittelbar gültige Wirkungen. Diese Festsetzungen enthalten die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Ge- und Verbote, die für jeden Bürger verbindlich sind.

Verbote enthalten Maßnahmen und Handlungen, die in Schutzgebieten zwingend zu unterlassen sind. Gebote, die nur in ganz wenigen Fällen festgesetzt werden, stellen dagegen eine Handlungsanweisung dar, die ein aktives Handeln voraussetzen, um die Schutzziele innerhalb des Schutzgebietes zu erreichen.

Mit den in sehr großer Anzahl festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll eine Optimierung des betroffenen Natur- und Landschaftsraumes erreicht werden. Sämtliche Festsetzungen zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern bedürfen vor ihrer Verwirklichung einer weiteren Umsetzung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden also nicht sofort nach dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes realisiert. Ihre Umsetzung auf privaten Grundstücken erfolgt vielmehr erst nach vorherigen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten mit dem Ziel einer vertraglichen Vereinbarung.

11. Welche naturschutzfachlichen Auflagen in Naturschutzgebieten sind entschädigungspflichtig ?

Sofern durch Festsetzungen für Naturschutzgebiete bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen über ein zumutbares Maß hinaus eingeschränkt werden, kann nach § 7 LG unter bestimmten Umständen eine Verpflichtung zur finanziellen Entschädigung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein gegenüber dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gegeben sein.

Bei der Frage, ob an den Eigentümer oder Berechtigten eine Entschädigung zu zahlen ist, ist zunächst zu unterscheiden, ob durch die Regelungen des Landschaftsplanes der bisherige Zustand durch Verbote festgeschrieben wird, indem die bisherige Nutzung auch weiterhin zulässig bleibt (Erhalt des sogenannten "Status quo"), oder ob der Landschaftsplan eine Einschränkung derzeit bestehender Bewirtschaftungsformen oder eine Veränderung oder Umgestaltung des Grundstückes vorsieht.

Im ersten Fall ist in der Regel keine Entschädigung zu zahlen, da die Regelungen des Landschaftsplanes weder enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 Grundgesetz haben, noch die Voraussetzungen des § 7 LG für die Zahlung einer Entschädigung erfüllt sind.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass sich allein aus der Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, das sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile, keine Entschädigungsrelevanz ergibt, sondern im Einzelfall zu prüfen ist, ob ein Verbot die bisherige Nutzung tatsächlich beschneidet.

12. Gehen bei einem Verkauf von Flächen in Naturschutzgebieten alle Auflagen auf den neuen Besitzer über, oder kann dieser neue Bedingungen aushandeln ?

Die Festsetzungen und Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsplanes sind rechtsverbindlich, d.h. für jedermann geltend. Die Festsetzungen eines Landschaftsplanes sind zudem nicht befristet, sondern haben nach Satzungsbeschluss eine dauerhafte Gültigkeit. Für einen Rechtsnachfolger oder neuen Grundstücksbesitzer gelten somit die gleichen Regelungen, die mit Satzungsbeschluss des Landschaftsplanes verabschiedet wurden. Grundsätzlich steht auch für einen Rechtsnachfolger die Möglichkeit offen, durch die untere Landschaftsbehörde prüfen zu lassen, ob eine Befreiung oder Ausnahme von den Regelungsinhalten des Schutzgebietes möglich ist.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

13. Wer finanziert die Umsetzung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen (z.B. Anpflanzungen, Beseitigung von Bachverrohrungen und Teichen) und wer setzt die Maßnahmen um ?

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch den Kreis finanziert und umgesetzt. Die gesamte Umsetzung eines Landschaftsplanes erfolgt über einen längeren Zeitraum. Dem Eigentümer entstehen keine Kosten. Alle Maßnahmen erfolgen auf Basis vertraglicher Regelungen mit dem Grundstückseigentümer, in deren Rahmen dann auch Ausgleichszahlungen oder Entschädigungen festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer kann sich von den Verpflichtungen des Landschaftsplanes befreien, wenn er das Grundstück dem Kreis in Höhe des Verkehrswertes zum Erwerb anbietet.

14. Wer kümmert sich um die besondere Pflege der Schutzgebiete und -objekte und wer trägt die Kosten ?

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) obliegt der unteren Landschaftsbehörde. Für die einzelnen Naturschutzgebiete werden von der Biologischen Station Rothaargebirge in Erndtebrück detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne erstellt.

Eine besondere Bedeutung besitzt die Sicherung der wertvollen Grünlandbiotope, die unter dem Einfluss der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung entstanden sind und für ihren Fortbestand auf eine weitere landwirtschaftliche Nutzung angewiesen sind.

Ergänzend zu den Regelungsinhalten des Landschaftsplanes ist daher eine extensive Grünlandnutzung wichtig. Dazu wird allen Landwirten der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kulturlandschaftsprogramm) sowohl für die langfristige Erhaltung als auch für die Entwicklung und Wiederherstellung der in den Schutzgebieten vorhandenen, wertvollen Grünlandbereiche empfohlen.

Die in den Schutzgebieten erforderlichen Pflegemaßnahmen werden vom Land bzw. Kreis finanziert.

15. Der Landschaftsplan sieht die Beseitigung oder Optimierung von Teichanlagen vor. Sind dies nicht hochwertige Biotope ?

Durch die Anlage von Teichen ergeben sich z.B. folgende Auswirkungen: Veränderung der Fließeigenschaften und natürlichen Artenzusammensetzung im Fließgewässer, Erhöhung der Wassertemperatur, Verringerung des Sauerstoffgehalts des Wassers, Erhöhung des Nährstoffgehalts im Unterlauf durch Düngung und Fütterung, Faunenverfälschung durch Abwanderung von Fischen u.ä.

In Oberläufen von Bächen sind Stillgewässer natürlicherweise selten vorhanden. Daher bedeuten die angelegten Teiche einen Eingriff in den Naturhaushalt, insbesondere wenn der Teich komplett vom Bach durchflossen wird. Als Maßnahme wird im Landschaftsplan daher z.B. die Beseitigung eines Fischteiches oder dessen Umwandlung in einen Feuchtbiotop vorgesehen.

Naturnahe Teiche mit ausgedehnten Flachwasserzonen, einer vielgestaltigen Uferlinie und ohne Nutzfischbesatz stellen anders als intensiv genutzte Fischteiche wertvolle Biotope für heimische Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Schwimmkäfer, Stichling, Moderlieschen, Schneider und andere Fischarten sowie die zahlreichen heimischen Schneckenarten dar. Sie bilden vielfach die wichtigsten Laichgewässer für Amphibien, vor allem für die heimischen Molcharten wie Berg- und Kammmolch, Erdkröte und Grasfrosch. Auch mehrere Vogelarten sind auf naturnahe Teiche angewiesen.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt per Vertrag mit dem Eigentümer, es sei denn, der Teich wurde ohne Genehmigung angelegt.

16. In welcher Weise kann eine ökologische Optimierung an Teichanlagen durchgeführt werden ?

Eine Umwandlung in einen ungenutzten Feuchtbiotop kann z.B. dann erfolgen, wenn der Fischteich neben dem Fließgewässer liegt und sich durch Maßnahmen wie Abflachung der Ufer oder Anlegen einer buchtigen Uferlinie mit geringem Aufwand zu einem ökologisch wertvolleren Bereich umgestalten lässt. Die Wasserentnahme ist so zu verändern, dass auch bei Niedrigwasser die Hauptwassermenge im Bach verbleibt, so dass ggf. der Zufluss zum Teich unterbrochen wird. Weiterhin sollen ein künstlicher Fischbestand zurückgeführt und nicht heimische Gehölze und Nadelbäume entfernt werden. Zu den geplanten Renaturierungsmaßnahmen gehört in bestimmten Bereichen auch das Beseitigen von Freizeiteinrichtungen wie Hütten, Grillplätzen, Zaunanlagen, Pflasterflächen usw. Auch Metall- und Betonteile im Wasser und am Ufer sowie Teichfolien und Rohre sollen entfernt werden, selbst wenn das Wasser dann periodisch versickert.

In erster Linie ist es das Ziel, ökologisch sinnvolle Kleingewässer zu schaffen. Dabei können durchaus auch nur periodisch wasserführende Tümpel entstehen. Dauernde Pflegemaßnahmen sind nicht geplant.

Sie können die Teiche landschafts- und gewässerökologisch verbessern, indem Sie z.B. die Böschungen abflachen, Flachwasserzonen anlegen, den Fischbesatz verringern oder entfernen, keine nicht einheimischen Fischarten einsetzen oder die Zufütterung der Fische einstellen. Sinnvolle Maßnahmen sind u.a. auch die Beseitigung von Uferbefestigungen, das Abtragen von

Dämmen, die Entfernung von Nadelgehölzen, die Entfernung von Stau-
richtungen und die Verlegung des Teiches in den Nebenschluss.

Biotopschutz

17. Was ist ein Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz und was wird zu diesen Bio- topen im Landschaftsplan geregelt ?

Biotope nach § 62 LG sind Biotope, die aufgrund ihrer landesweiten Seltenheit, Gefährdung und besonderen Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna gesetzlich geschützt sind. Hierzu gehören z.B. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Nass- und Feuchtgrünland, Moore, Quellbereiche, Borstgrasrasen, Magerwie-
sen und –weiden und naturnahe Fließgewässer und die dazugehörige Vegeta-
tion.

§ 62 LG besagt, dass gesetzlich geschützte Biotope nicht nachteilig beein-
trächtigt oder zerstört werden dürfen. Diese gesetzliche Regelung gilt unab-
hängig vom Landschaftsplan, so dass der Landschaftsplan hier keine zusätzli-
chen Regelungen beinhaltet. Die in § 62 Abs.3 LG vorgeschriebene Darstel-
lung der gesetzlich geschützten Biotope in der Karte "Gesetzlich geschützte
Flächen" des Landschaftsplans dient ausschließlich der Information der Bürge-
rinnen und Bürger über bereits bestehende gesetzliche Regelungen und den
damit verbundenen Verboten. Die Flächen sind per Gesetz geschützt, ohne
dass es einer besonderen Ausweisung bedarf.

18. Welche Bewirtschaftungsweisen darf ich als Landwirt / Forstwirt auf Flächen, die dem gesetzlichen Schutz nach § 62 LG unterliegen, überhaupt ausführen ?

Die gesetzlich geschützten Flächen wurden bislang meist nur extensiv oder
zum Teil gar nicht genutzt. Nur so konnten sich die schutzwürdigen Biotope
überhaupt entwickeln und bis heute erhalten. Mit dem geltenden Verände-
rungsverbot, das unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplanes gilt,
ist daher grundsätzlich keine Einschränkung der derzeitigen Nutzung verbun-
den. Zu unterlassen sind jedoch Handlungen, die zu einer erheblichen oder
nachhaltigen Beeinträchtigung bzw. zu einer Zerstörung des Biotoptyps führen
können. Vor allen geplanten Veränderungen solcher Biotope ist daher zu über-
prüfen, ob durch die Maßnahme eine Gefährdung der Biotope entsteht. Bewirt-
schaftungsempfehlungen für gesetzlich geschützte Biotope können Sie dem
Faltblatt "Geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz" entnehmen. Er-
gänzende Informationen erhalten Sie bei der unteren Landschaftsbehörde.

Für eine weitere extensive Nutzung der Fläche werden dem Bewirtschafter
landwirtschaftlicher Nutzflächen pro Hektar/Jahr 123 €uro (Stand: März 2002)
von der Landwirtschaftskammer gezahlt.

Landwirtschaft

19. Ist mit der vorgesehenen Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet eine Einschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung verbunden ?

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Ausgleichsraumes.

Eine Einschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist mit dieser Schutzgebietskategorie - anders als bei Naturschutzgebieten - grundsätzlich nicht verbunden. Im Landschaftsschutzgebiet werden keine Regelungen hinsichtlich der Nutzungsintensität, z.B. der Düngung und der Mahd oder den Beweidungszeitpunkten getroffen. In einem Landschaftsschutzgebiet erfolgt auch keine Vorgabe für die Baumartenwahl innerhalb des Waldes.

Verboten werden können jedoch Handlungen wie z.B. der Umbruch von Grünland in einzelnen Auen- und Niederungsbereichen. Die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Feldgehölzen und Bäumen ist unzulässig.

20. Welchen Einschränkungen unterliege ich als Bewirtschafter von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet ?

Durch den Abschluss der FFH-Rahmenvereinbarung Burbach-Neunkirchen wurde nach intensiven Verhandlungen aller Beteiligten die Forderung der Landwirtschaft zur Grundlage allen zukünftigen Handelns gemacht, so dass für alle aufzustellenden Landschaftspläne der Grundsatz "Grundschutz und Verträge" gilt. Grundschutz in diesem Sinne bedeutet, dass nur die Maßnahmen oder Eingriffe einer Regelung des Landschaftsplanes unterworfen sind, die eine Verschlechterung des Schutzgebietes betreffen; eine Weiterführung der bisher durchgeführten landwirtschaftlichen Nutzungsart und der Nutzungsintensität bleibt also zulässig. Besondere Erhaltungsmaßnahmen, die eine Nutzungseinschränkung (z.B. Nutzungsextensivierung) bedeuten würden, werden zusammen mit der Landwirtschaft über vertragliche Regelungen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit (Vertragsnaturschutz) gemeinsam durchgeführt und vom Kreis entschädigt. Ähnliches gilt durch die Anwendung der Grundsätze der Warburger Vereinbarung auch für den Bereich der Forstwirtschaft.

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Naturschutzgebieten werden dem Bewirtschafter als Ausgleich 123 €/ha und Jahr gezahlt (Stand: März 2002), ohne dass hiermit Einschränkungen der derzeitigen Nutzung verbunden sind. Für Flächen in gemeldeten FFH-Gebieten gibt es ebenfalls Ausgleichszahlungen, deren Höhe von dem Schutzstatus abhängig ist (in Naturschutzgebieten oder Biotopen nach § 62 LG bis zu 123 €/ha und Jahr, in Landschaftsschutzgebieten bis zu 61 €/ha und Jahr, wenn keine Ausweisung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet vorliegt bis zu 46 €/ha und Jahr).

Unabhängig vom Inkrafttreten eines Landschaftsplanes ergeben sich Nutzungseinschränkungen in den als Biotope nach § 62 LG kraft Gesetzes schon geschützten Bereichen.

201. Bin ich als Eigentümer von Flächen innerhalb von Schutzgebieten verpflichtet, die Flächen nach naturschutzfachlichen Kriterien zu pflegen, wenn eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich oder gewollt ist ?

Innerhalb und auch außerhalb von Schutzgebieten besteht grundsätzlich keine Pflegeverpflichtung, d.h. Eigentümer oder Bewirtschafter können rechtlich nicht gezwungen werden, die Flächen z.B. in Form von Beweidung oder Mahd zu bewirtschaften. Sollte die weitere Bewirtschaftung von Flächen z.B. aus betrieblichen Gründen nicht mehr möglich sein, weil eine einzelne Parzelle wirtschaftlich unrentabel ist oder die Fläche weit von der Hofstelle entfernt liegt, so wird von Seiten der unteren Landschaftsbehörde alles versucht werden, einen anderen Bewirtschafter für die Fläche zu finden.

22. Darf ein im NSG liegendes Grundstück in Notzeiten z. B. zum Kartoffel- oder Gemüseanbau genutzt werden ?

In einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass in den Naturschutzgebieten auch Ackerflächen vorhanden sind. Auf diesen Flächen darf die bisherige Nutzungsart weitergeführt werden. Für Naturschutzgebiete ist über einen allgemeinen Verbotskatalog geregelt, dass ein Umbruch von vorhandenen Grünlandflächen in Acker nicht erlaubt ist. In begründeten Einzelfällen kann die untere Landschaftsbehörde prüfen und entscheiden, ob eine Befreiung von den allgemeinen und speziellen Verboten dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht entgegensteht.

Falls in "Notzeiten" die Ernährung der Bevölkerung gefährdet ist, wird ein Umbruch von Grünland in Naturschutzgebieten sicherlich zugelassen werden.

23. Darf ich im Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel bzw. Düngemittel ausbringen ?

Ein Einsatz dieser Mittel an Wegrändern, auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist generell innerhalb aber auch außerhalb von Schutzgebieten nicht erlaubt (§ 64 LG).

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist jedoch die verantwortungsvolle Verwendung zugelassener Mittel entsprechend der guten fachlichen Praxis nicht verboten.

In Naturschutzgebieten ist die Aufbringung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder anderen chemischen Mitteln nicht erlaubt.

24. Kann mir über den Landschaftsplan untersagt werden, Grünlandflächen direkt bis an ein Gewässer zu mähen ?

Fließgewässer mit ihren Randstreifen sind Lebensadern in unserer Landschaft mit einer ganz speziellen, angepassten Pflanzen- und Tierwelt. Im Rahmen der Landschaftsplanung ist es daher vorgesehen, einige natürliche oder naturnahe Fließgewässerabschnitte im Kreisgebiet mit einem beidseitigen Randstreifen als Geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen. Die Randstreifen sollen als Rückzugsräume für die Tier- und Pflanzenwelt dienen und, nach Abstimmung mit dem Eigentümer/Bewirtschafter, von der Bewirtschaftung vollständig ausgeschlossen oder nur in größeren Zeiträumen (ca. 3-5 Jahre) bis an die

Böschungsoberkante gemäht werden. Die damit verbundenen kleinflächigen Nutzungseinschränkungen werden durch Zahlungen des Kreises im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms ausgeglichen.

25. Welche Möglichkeiten zur finanziellen Förderung von extensiven Nutzungen bestehen ?

Generell ist es möglich, Flächen in landwirtschaftlich genutzten Bereichen in das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises aufzunehmen. Das Kulturlandschaftsprogramm ist ein Naturschutz-Förderprogramm für die Landwirtschaft. Die wirtschaftenden Landwirte erhalten auf Basis von Bewirtschaftungsverträgen für eine naturschutzverträgliche Nutzung der Flächen Bewirtschaftungsentgelte, deren Höhe (255,- bis 971,- Euro/ha/Jahr) sich an der Bewirtschaftungsform (Mahd oder Beweidung, Handarbeit, Entbuschung) und an der Höhenlage der Fläche orientiert. Genaue Vertragsauflagen zur Bewirtschaftung sind abhängig vom jeweiligen Biotoptyp und können bei der Biologischen Station Rothaargebirge (Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück, Tel. 02753/598330) oder beim Kreis Siegen-Wittgenstein erfragt werden (siehe weiterführend auch Faltblatt "Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein").

Zusätzlich zum Kulturlandschaftsprogramm erhalten alle Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen in Naturschutzgebieten oder von § 62-Biotopen unabhängig von einer vertraglich vereinbarten Nutzungsextensivierung über das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises eine jährliche Ausgleichszahlung in Höhe von bis zu 123,- Euro/ha und Jahr.

Die finanzielle Bezuschussung erfolgt auch für Flächen, auf denen gegenüber der bisherigen Nutzung keine Nutzungseinschränkung stattfindet. Insoweit handelt es sich also um eine Bonuszahlung. Auch für wenig ertragreiche Flächen besteht dadurch ein ökonomischer Anreiz zur Weiterbewirtschaftung. Dies trägt sowohl zum Erhalt der schutzwürdigen Lebensräume als auch zur Einkommenssicherung der heimischen Landwirtschaft bei.

26. Was geschieht, wenn kein Vertrag nach dem Kulturlandschaftsprogramm für eine Fläche in einem Naturschutzgebiet abgeschlossen wird ?

Zu den besonderen Merkmalen der Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein gehört die Beschränkung des Ordnungsrechts auf das naturschutzfachliche Wesentliche.

Wenn für landwirtschaftlich genutzte Flächen kein Vertrag nach dem Kulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wird, so gelten nur die Ge- und Verbote des Landschaftsplanes. Da diese Ge- und Verbote in der Regel keine Reglementierung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsweise beinhalten, ist auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und Weise möglich - ohne konkrete Naturschutzvorgaben.

Wenn es sich um ein Biotop nach § 62 LG handelt, so gelten allerdings die hier ohnehin bestehenden Vorgaben, auf die im Landschaftsplan besonders hingewiesen wird.

27. Auf meinem Grundstück sollen Bäume als Naturdenkmal ausgewiesen werden. Welche Verpflichtungen entstehen für mich hinsichtlich Pflege und Verkehrssicherung ?

Mit den Regelungen für Naturdenkmale wird das Ziel verfolgt, das jeweilige Objekt ohne jegliche nachteilige Veränderungen zu erhalten. Es handelt sich daher in der Regel um einen Totalschutz.

Da sich diese geschützten Bäume bereits über viele Jahrzehnte nahezu uneinträchtigt entwickeln konnten, wird durch eine Unterschutzstellung nur der derzeitige Zustand gesichert. Unzumutbare Beeinträchtigungen für den Grundstückseigentümer treten nicht auf, da keinerlei Veränderungen erfolgen sollen. Da auch ggf. notwendige Pflege- und Sicherungsarbeiten an den Bäumen vom Kreis ausgeführt werden, sind für den Eigentümer keinerlei Kosten mit der Unterschutzstellung verbunden.

Die mit der Unterschutzstellung der Bäume als Naturdenkmal verbundenen Verbote bewirken im wesentlichen einen vollständigen Schutz. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Dem Grundstückseigentümer ist es daher nicht mehr erlaubt, an den Bäumen entstehende Gefahren durch geeignete Maßnahmen abzuwehren. Da der Grundstückseigentümer mit der Unterschutzstellung seine Einwirkungsmöglichkeiten auf den Baum vollständig verliert, obliegt ihm insoweit auch keine Verkehrssicherungspflicht mehr. Notwendige Sicherungsmaßnahmen werden nur noch vom Kreis Siegen-Wittgenstein als untere Landschaftsbehörde ausgeführt, daher fällt dem Kreis auch die Verkehrssicherungspflicht zur Last.

Der Eigentümer hat allerdings auch weiterhin eine Beobachtungs- und Meldepflicht, d.h., er muss den Baum gelegentlich besichtigen und optisch erkennbare Veränderungen, Schäden und drohende Gefahren an den Kreis melden. Hierdurch und durch die vom Kreis sicherzustellende regelmäßige Kontrolle aller Naturdenkmale soll gewährleistet werden, dass notwendige Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

28. Ich besitze ein Grundstück innerhalb eines ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteils. Ist mir die Beseitigung einer Baumreihe erlaubt und darf ich die landwirtschaftliche Nutzung intensivieren ?

Bei Geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich nicht um großflächig geschützte Gebiete, sondern um einzelne Elemente der Landschaft. D.h. innerhalb der Geschützten Landschaftsbestandteile sind nur die Objekte (z.B. Obstbäume, Baumgruppen, Gehölzstreifen und ggf. deren unmittelbarer Einzugsbereich), nicht jedoch die gesamte Fläche (z.B. Wiese) geschützt. Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist zulässig, sofern die durch die Schutzausweisung geschützten Objekte nicht beeinträchtigt werden. Eine Beseitigung oder direkte Beeinträchtigung der Objekte (z.B. durch Rodung, Beschädigung durch Maschineneinsatz) ist dagegen ausgeschlossen.

29. Wenn ich in einem Schutzgebiet (NSG, LB oder LSG) Veränderungen der Nutzung vornehmen möchte, muss ich erst Rücksprache mit dem Kreis nehmen?

Mit dem Satzungsbeschluss des Landschaftsplans treten die für die jeweiligen Schutzgebiete geltenden Ge- und Verbotsregelungen in Kraft.

Unberührt von den Verboten bleiben alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, vor allem auch die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit unter den dazugehörenden Regelungen nichts anderes festgesetzt wurde. Veränderungen der Art der Grünlandnutzung (Mahd oder Beweidung, Schnittzeitpunkte, etc.) oder die weitere Bewirtschaftung des Waldes sind weiterhin möglich.

Alle vorgesehenen Nutzungsänderungen, die mit den allgemeinen und speziellen Verbotsregelungen der Schutzgebietskategorien unvereinbar sind, z.B. der Umbruch von Grünland, die Anlage von Drainagen oder die Errichtung baulicher Anlagen, sind aber unzulässig.

Im Zweifel können Sie von der unteren Landschaftsbehörde prüfen lassen, ob die von Ihnen vorgesehene Nutzungsänderung den Schutzzielen des Schutzgebietes entgegensteht und eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist. Hierfür steht ihnen die untere Landschaftsbehörde als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung.

30. Als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb benötige ich Erweiterungsmöglichkeiten für bauliche Anlagen. Kann ich dies in einem Schutzgebiet überhaupt realisieren ?

Bei bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Hofstellen) berücksichtigt der Kreis deren wirtschaftliche Funktion und den zukünftigen Entwicklungsbedarf. Dies gilt insbesondere bei der Festsetzung von Schutzgebieten. Ziel ist es, zu einer zukünftigen Existenzsicherung der Betriebe beizutragen. Sind bauliche Erweiterungen des Betriebes erforderlich, die über die eigentliche Hofstelle hinaus gehen, so muss jeweils im Einzelfall, wie in der Vergangenheit unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer, eine Lösung gefunden werden.

Für einen Landwirt ist es schwer zu verstehen, dass der Betrieb, der erst durch seine wirtschaftliche Existenz den bedeutenden naturschutzfachlichen Wert der Kulturlandschaft geschaffen hat, nun über den An- und Ausbau eines Stalles nachteilige Beeinträchtigungen des Gebietes verursacht. Eine Betriebserweiterung in einem Naturschutzgebiet muss aber im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auf seine Verträglichkeit mit den Schutzzielen geprüft werden.

Forstwirtschaft

31. Was bedeuten die forstlichen Festsetzungen für den Waldbesitzer ?

Forstliche Festsetzungen sind landschaftsökologisch begründete, mit dem Forstamt einvernehmlich abgestimmte waldbauliche Vorgaben für einzelne, ökologisch bedeutsame bzw. ökologisch optimierbare Waldflächen. Die Durchführung der forstlichen Festsetzungen obliegt der zuständigen unteren Forstbehörde (Forstämter Siegen und Hilchenbach). Diese Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Folgende forstliche Festsetzungen können in den Landschaftsplänen auftreten, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles in Naturschutzgebieten oder Geschützten Landschaftsbestandteilen erforderlich ist:

- Wiederaufforstung mit Laubholzarten
- Untersagung bestimmter Formen der Endnutzung (Kahlschlagverbot)

Unberührt von dem Kahlschlagverbot bleiben Saum- und Femelhiebe sowie Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände, die herkömmliche Nutzung des Niederwaldes, Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden aus Kalamitäten und Maßnahmen zur Vorbeugung von Windwurfschäden.

32. Wie wirkt sich der Landschaftsplan auf die forstliche Bewirtschaftung der Wälder aus ?

Unberührt von den Verboten des Landschaftsplanes bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart unter Berücksichtigung des Schutzzweckes. Das bedeutet, dass durch Regelungen des Landschaftsplanes keine bindenden Vorgaben für die Art und Weise der forstlichen Nutzung gemacht werden (z.B. keine Regelungen zu Nutzungszeitpunkten und Umtriebszeiten, Maschineneinsatz und Hiebverfahren, Läuterungs- oder Pflegemaßnahmen). Unberührt bleibt auch die Bodenschutzkalkung im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde.

In Naturschutzgebieten ist es verboten, Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder Düngemittel in Waldflächen auszubringen. Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen ist in den Schutzgebieten untersagt.

33. Welche Auswirkungen hat das Landschaftsschutzgebiet auf die Unterhaltung sowie den Aus- und Neubau von Forstwirtschaftswegen ?

Die reine Unterhaltung der Forstwirtschaftswegen, d.h. die Reparatur vorhandener Schäden oder die Einbringung einer neuen Verschleißschicht, kann weiterhin durchgeführt werden wie bisher. Bei einem Aus- und Neubau von Wirtschaftswegen ist die Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

34. Warum legt der Kreis so viel Wert auf die Beseitigung von Nadelholzbeständen in Talbereichen ?

Zwischen 1950 und 1979 sind an vielen Stellen im Kreis Siegen-Wittgenstein dort Nadelgehölze gepflanzt worden, wo sie nicht standortgerecht sind bzw. wo die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wurde. Gerade solche Flächen sind vornehmlich dafür genommen worden, die landwirtschaftlich wenig nutzbar schienen. So wurden häufig isoliert liegende Flächen in ansonsten offenen Tälern mit Fichten, Edeltannen u. a. bepflanzt.

Abgesehen von den optischen Beeinträchtigungen haben diese Anpflanzungen deutlich negative Auswirkungen auf die ökologischen Rahmenbedingungen des gesamten Talraumes. Zunächst ist der Verlust an Feuchtwiesen zu nennen, an der Stelle, wo nun die Anpflanzung stockt. Darüber hinaus haben die Nadelbäume eine negative Wirkung auf den Boden (Versauerung, Bildung einer Rohhumus-Auflage, geringere Durchlüftung, geringere Besiedelbarkeit für Tiere etc.). Dieses wiederum wirkt sich zusätzlich zur oft nahezu vollständigen Beschattung negativ auf einen angrenzenden Bach aus, indem auch hier eine Versauerung und damit eine Artenverarmung einhergeht. Weiterhin entsteht eine ökologische Trennung der Grünlandbereiche. Ein Arten- und/oder Individuenaustausch zur Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaft kann oft nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfolgen. Deutlich nehmen die Anzahlen von den verschiedensten Tierarten in den Monokulturen ab. So haben Untersuchungen ergeben, dass in Gewässern innerhalb von oder angrenzend an Fichtenbestände nur ca. 20 % der sonst vorhandenen Menge von Wasserkäfern und Eintagsfliegen vorhanden sind. Zur Stabilisierung von Uferbereichen ist die Fichte außerdem vollkommen ungeeignet, da ihr flacher Wurzelteller leicht unterspült wird.

Seit mehr als 10 Jahren ist die untere Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein daher bemüht, solche Fehlbestockungen zu entfernen und die Flächen wieder in einen ökologisch hochwertigeren Zustand zu überführen. Dafür werden mit dem Eigentümer vertragliche Regelungen abgeschlossen und Fördergelder gezahlt.

35. Welche Zahlungen erhalte ich, wenn der Landschaftsplan auf meinem Flurstück als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme die Beseitigung von Nadelholzbeständen vorsieht ?

In der Regel wird mit dem Flächeneigentümer ein Entschädigungsvertrag mit mindestens 20-jähriger oder auch unbefristeter Laufzeit abgeschlossen. Die aufgrund des Vertrages zu zahlende Entschädigungssumme setzt sich aus dem Bestandeswert (Wert der vorhandenen Bäume) und der Bodenbruttorente (Nutzungsentschädigung für die Zukunft) zusammen.

Der Bestandeswert wird anhand der Waldbewertungsrichtlinien des Landes NRW ermittelt, die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten in Recklinghausen jährlich aktualisiert werden. Das Alter der aufstokkenden Bäume, die Baumart, der Bestockungsgrad der Fläche, die Wertziffer des Bestandes und die Ertragsklasse des Grundstückes fließen in die Berechnung ein.

Die Bodenbruttorente entschädigt den Verzicht für die entfallende forstliche Bewirtschaftung der Fläche, d. h. den während der Vertragslaufzeit entstehenden Nutzungsausfall. Die Bodenbruttorente ist abhängig von der Fläche, der Baumart und der Ertragsklasse. Sie wird zu Beginn des Vertrages in einer Summe unter Annahme einer forstüblichen Verzinsung von 4 % kapitalisiert ausgezahlt.

Bauleitplanung

36. Was ändert sich durch den Landschaftsplan für die im Außenbereich vorhandenen Anlagen (Häuser, Betriebe, Sport- und Freizeitanlagen) ?

Sportflächen, Friedhöfe, Hofstellen und auch alle sonstigen dauerhaft genutzten baulichen Anlagen, die innerhalb des Landschaftsplangebietes liegen, werden durch eine Bestandsschutzregelung von den Regelungsinhalten des Landschaftsplanes ausgenommen, sofern sie nicht ungenehmigt entstanden sind.

Der Bestandsschutz umfasst den weiteren Betrieb der Anlagen, deren Unterhaltung sowie notwendige Instandsetzungen. Die Errichtung neuer Anlagen und die Inanspruchnahme weiterer Flächen werden nicht vom Bestandsschutz erfasst. Der Bestandsschutz gilt während der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung auch für die darin zugelassenen, aber noch nicht errichteten Anlagen.

37. Warum wird der baurechtliche Außenbereich einer Stadt oder Gemeinde großflächig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ?

Die Darstellungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) und des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) als übergeordnete Pläne sind in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. So umfasst der GEP großflächige Bereiche für den Schutz der Natur und Landschaft und für die Erholung, die den weitaus größten Teil des Kreisgebietes außerhalb der besiedelbaren Fläche einnehmen. In den Landschaftsplänen werden diese Vorgaben durch Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet umgesetzt.

38. Wie wirkt sich der Landschaftsplan auf die Bauleitplanung einer Gemeinde / Stadt aus ?

Auch neuen Entwicklungen in der Bauleitplanung trägt der Landschaftsplan durch die Vorgaben des Landschaftsgesetzes Rechnung.

Bestehende Bebauungspläne und Abgrenzungssatzungen werden bereits bei der Aufstellung des Landschaftsplanes in vollem Umfang berücksichtigt, da der Landschaftsplan nur außerhalb solcher Bereiche gilt (§ 16 LG). Enthält der Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit zeitlicher Befristung in

Bereichen eines Flächennutzungsplanes, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, ein Vorhaben- und Erschließungsplan im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eine Abgrenzungssatzung in Kraft tritt. In diesen Gebieten hat die künftige bauliche Entwicklung Vorrang.

Auch ohne vorhandene Darstellung der Bauflächen im Landschaftsplan erfordert die Anpassung des Landschaftsplanes an die fortschreitende Bauleitplanung kein zusätzliches Verfahren, sondern erfolgt innerhalb des Verfahrens zur Bauleitplanung. Nach § 29 Abs. 4 LG treten Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes außer Kraft, wenn der Kreis dieser Planung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Eine Verfahrensverzögerung für die Bauleitplanung durch einen bestehenden Landschaftsplan ist somit bei einer vorherigen Einbindung des Kreises nicht zu erwarten. Die Landschaftsplanung lässt den Städten und Gemeinden daher für die Bauleitplanung alle Möglichkeiten offen, ihre kommunale Planungshoheit wahrzunehmen.

39. Welche Vorteile bietet der Landschaftsplan für die Gemeinde ?

Neben einer nachhaltigen Entwicklungskonzeption und der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und -ressourcen für den Menschen liefert der Landschaftsplan die wesentlichen Grundlagen für die nach dem Baugesetzbuch zu berücksichtigenden Belange "Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen", "Erholung", "Gestaltung des Landschaftsbildes" und "Naturschutz und Landschaftspflege". Der Landschaftsplan zeigt die Bereiche auf, in denen die Realisierung von Planungen der Gemeinde mit geringen Konflikten (und damit auch geringeren Kosten) möglich wäre, und auch Bereiche, in denen mit wesentlichen Konflikten (und entsprechenden Kosten und Problemen der Realisierung) zu rechnen wäre. Der Landschaftsplan bietet der Gemeinde Hilfen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Planung von Lage, Art und Umfang von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich. In den Festsetzungs- und Entwicklungskarten des Landschaftsplanes werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich geeigneten Flächen dargestellt. Diese bilden zugleich die Gebietskulisse für ein Ausgleichsflächen-Management oder die Einrichtung eines Öko-Kontos im Gemeindegebiet. Planung und Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen werden dadurch wesentlich vereinfacht und Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren beschleunigt, wodurch auch Kosteneinsparungen möglich sind.

40. Die öffentlichen Kassen sind leer. Führt die Landschaftsplanung denn nicht zu neuen, nicht bezahlbaren Ausgaben für die Gemeinden ?

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Verfahren zur Aufstellung von Landschaftsplänen und die Umsetzung der Maßnahmen in erheblichem Umfang. Die Förderung ist jedoch davon abhängig, dass die Landschaftspläne auch in Kraft treten. Die Gemeinden müssen keinen Eigenanteil zur Aufstellung des Landschaftsplanes und zur Umsetzung der Maßnahmen beitragen, da der Kreis hierfür Kostenträger ist.

Für die Pflege aller Naturschutzgebiete werden die Kosten vollständig vom Land NRW und der Europäischen Union übernommen, ein Kreisanteil ist hier nicht mehr vorgesehen. Insofern ist eher mit einer finanziellen Hilfe von Land und EU als mit einer Belastung der Haushalte von Kreis und Gemeinden zu rechnen. Gleichzeitig sind jetzt und in naher Zukunft in die Entwicklung von Natur und Landschaft und die Umweltvorsorge investierte Gelder auch ökonomisch sinnvoller als eine spätere, deutlich kostenintensivere Beseitigung von Landschaftsschäden.

Haben Sie noch Fragen, möchten Sie einen aktiven Beitrag leisten oder wünschen Sie noch weitergehende Informationen/Informationsmaterial ?

Die Mitarbeiter/Innen der unteren Landschaftsbehörde stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Durch **Ihre** aktive Mitwirkung erhalten Natur und Landschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein eine neue Qualität. Nutzen Sie die Chance und tragen Sie mit Ihrem Engagement dazu bei, dass die Bedeutung der Landschaftsplanung verstanden und akzeptiert wird und mit ihr die alltägliche Selbstverständlichkeit „Landschaft“ von den Bürgerinnen und Bürgern bewusster wahrgenommen wird.

Die zusätzlich erläuternden Broschüren

- Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein,
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaftsplanung,
- Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein - 10 Fragen und 10 Antworten,
- Entwicklungskarte - behördenverbindlicher Teil der Landschaftsplanung,
- Geschützte Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz,
- Beseitigung von Fehlbestockungen,
- Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein

können kostenlos beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Untere Landschaftsbehörde, 57069 Siegen, postalisch oder durch eine E-Mail an ulb@siegen-wittgenstein.de angefordert werden. Sie stehen auch im Internet unter der Adresse www.siegen-wittgenstein.de/umweltamt/ulb und dann unter dem Menüpunkt <Landschaftsplanung> bereit.

Kreis Siegen-Wittgenstein
- Untere Landschaftsbehörde -
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
Tel.: 0271 333-0
Fax: 0271 333-1860

Sachbearbeitung Landschaftsplanung:

Gemeinde / Stadt	Sachbearbeiter/in	Telefon-Nummer	E-mail
Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf	Michael Gertz	0271 333-1839	m_gertz@siegen-wittgenstein.de
Netphen	Dr. Heinz Meyer	0271 333-1817	h_meyer@siegen-wittgenstein.de
Erndtebrück	Lioba Engemann	0271 333-1813	l_engemann@siegen-wittgenstein.de
Bad Berleburg	N. N.	0271 333-1839	